

gewesen, auch das hervorzuheben, daß wir ein Mandat hatten und infolge dieses Mandates verpflichtet waren zu handeln. Es ist namentlich in den Schlußworten dieses Berichtes entschieden nicht richtig, wenn darin gesagt wird, daß wir unsere Ausführungen als die Wünsche des deutschen Buchhandels bezeichnet und gebeten hätten, sie so zu vertreten; sondern wir haben das eingeschränkt, und ich könnte Ihnen, wenn Sie wünschen, den betreffenden Passus vorlesen. Wir haben dies bezeichnet als einen Ausdruck derjenigen Wünsche, wie sie ausgesprochen worden sind von den Vertrauensmännern, die im Februar 1894 in Leipzig versammelt waren, und dazu waren wir berechtigt. Wir haben den Börsenvereinsvorstand auch nicht gebeten, wie es hier den Eindruck macht, dieses so ohne weiteres als Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels, oder auch nur unserer Wünsche und Anschauungen, dem Reichstag gegenüber zum Ausdruck zu bringen, sondern wir haben gebeten, das zu prüfen und so zu verarbeiten, daß es dann Namens des Börsenvereinsvorstandes als der Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels dem Reichstag eingereicht werden könnte. Das ist denn doch ein ganz bedeutender Unterschied, als wenn es hier heißt, wir hätten prätendiert, diese unsere Privatan sicht aus dem Kreis Norden und Hannover Braunschweig anzusehen als den Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels, und es der Öffentlichkeit, dem Reichstag einzureichen. Ich beschränke mich, um Sie nicht aufzuhalten, lediglich auf diese Worte, und halte es für genügend, daß wir unsererseits Verwahrung eingelegt haben, hier an dieser Stelle, gegen die unseres Erachtens unrichtige und ungenaue Darlegung der Verhältnisse, in denen wir gestanden haben in Bezug auf die Kolportageangelegenheit.

Vorsigender: Ich habe darauf im Namen des Vorstandes Folgendes zu erwidern. Der Vorstand weist die Behauptung einer unrichtigen und ungenauen Darstellung der Angelegenheit zurück. Er bezieht sich einfach auf das im Geschäftsbericht Gesagte. Im Geschäftsbericht ist vollständig objektiv nach den Akten die Sache erzählt, wie sie von Anfang an sich verhalten hat; es ist nicht verschwiegen, daß schon im vorigen Jahre die Angelegenheit berührt worden ist; es ist nicht verschwiegen, daß die beiden Verbände diese Beschlüsse im Namen der sogenannten Vertrauensmännerversammlung dem Vorstand überwiesen haben; es ist nicht verschwiegen, daß die beiden Verbände den Vorstand gebeten haben, diese Beschlüsse zu verarbeiten und sie zu benutzen bei einer Eingabe an die Reichsbehörde. Alles das ist mit einfachen Worten hier mitgeteilt. Ich habe hier nur auf eine Stelle zu verweisen: »Die Vorstände jener beiden Verbände hatten unterm 2. August v. J. die erwähnten Beschlüsse einer am 18. Februar stattgefundenen Versammlung dem Vorstande des Börsenvereins nebst einem gedruckten Begleitschreiben vom 18. Juli übersandt, in welchem sie diesen baten, ihre Ansichten und Wünsche prüfen und verarbeiten zu wollen, so, daß sie den deutschen Regierungen und dem Deutschen Reichstage unterbreitet werden könnten, als der Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels.« Das bezieht sich doch auf die von den Vereinen uns mitgeteilten Wünsche einer größeren Versammlung. Und ferner schließt das Begleitschreiben ausdrücklich mit den Worten: »Wir bitten nun den verehrlichen Vorstand des Börsenvereins, unsere Ansichten und Wünsche prüfen und verarbeiten zu wollen, so, daß sie den hohen deutschen Regierungen und dem Deutschen Reichstag unterbreitet werden können als der Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels.« Wir konnten und können das doch nicht anders beziehen als teils auf die Beschlüsse, teils auf die Ausführungen, mit denen uns diese Beschlüsse mitgeteilt waren. Der Vorstand war nicht in der Lage, weder die Beschlüsse noch die Ausführungen als Wünsche des deutschen Buchhandels betrachten zu können, und hat deswegen, wie im Geschäftsbericht ausgeführt, nach seiner besten Ueberzeugung so gehandelt, wie er glaubte im Interesse des deutschen Buchhandels handeln zu müssen. (Mehrjaches Bravo).

Meine Herren! Es ist im Geschäftsberichte ausdrücklich gesagt, daß auch diese Ausführungen nicht an die beiden Verbände gerichtet sind, sondern an die Mitglieder des Börsenvereins, und diesen Mitgliedern gegenüber muß ich im Namen des Vorstandes nochmals erklären: der Vorstand bedauert das Vorgehen der beiden Vereine und muß jedes Wort, das er darüber im Geschäftsbericht gesagt hat, aufrecht erhalten. (Bravo!)

Wünscht noch jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Gegenstand verlassen. Ich frage, ob zu anderen Punkten noch jemand das Wort wünscht, in Bezug auf die Handelsverträge, in Bezug auf andere mit den Reichsbehörden behandelte Angelegenheiten? Es ist nicht der Fall. Es ist ferner die Rede von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision der Gesetze über das Urheberrecht, dann vom Ausschusse für das Börsenblatt, — auch dazu wünscht niemand das Wort. Es ist dann weiter über die Ausschüsse berichtet. Ich habe ausdrücklich zu bemerken, daß in Angelegenheiten bei denen es heißt, der Vorstand habe in dem Haushaltsplan Anträge gestellt, es selbstverständlich ist, daß mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes nicht zugleich die Anträge genehmigt sind, sondern bei dem Bericht über den Haushaltsplan erst zur Abstimmung kommen werden.

Dann ist von der Historischen Kommission die Rede, von den Verlagsartikeln des Börsenvereins, von den sonstigen Anstalten und Einrichtungen, von dem Buchhändlerhaus, von den Bildnissen älterer Berufsgenossen, die heute ihren Abschluß erreicht haben; von der Neuordnung der Bibliothek. Dann haben wir erwähnt, was vielleicht vielen der Herren nicht bekannt war: die Ehrung, die dem deutschen Buchhandel dadurch Seiten des Rats der Stadt Leipzig widerfahren ist, daß eine Anzahl Straßen nach verdienten Buchhändlern benannt worden ist. Ferner ist die Association littéraire et artistique internationale erwähnt worden, und endlich ist befürwortet die Bewilligung der Beiträge für den Centralverein und für den Unterstützungsverein. Wünscht jemand über irgend einen Punkt des Geschäftsberichtes noch etwas zu bemerken?

Herr Dr. Wilhelm Ruprecht-Göttingen: Ich möchte noch über das Börsenblatt eine ganz kurze Bemerkung machen. Die „Bestimmungen“ über Aufnahme von Artikeln und Inseraten im Börsenblatt sind meines Erachtens zu eng gefaßt, und ich möchte nur dagegen Verwahrung einlegen, daß der Vorstand diese „Bestimmungen“ noch enger auslegt und der Redaktion die Bewegungsfreiheit innerhalb derselben erschwert. Einen Fall möchte ich dabei hervorheben. Wir hatten kurz vor Weihnachten eine Anzeige eingeschickt, in der eine andere Firma nur erwähnt, nicht angegriffen war. Es handelte sich um einen Band von Robertsons Reden. Von Robertson sind eine Anzahl verschiedener Reden erschienen. In dem betreffenden Inserat war nun gesagt, daß diese Reden etwas neues enthielten und daß in der gleichzeitig bei Berthes erschienenen Ausgabe nur zwei dieser Reden abgedruckt seien. Wegen Erwähnung des Namens Berthes wurde dieses Inserat beanstandet, was kurz vor Weihnachten natürlich sehr unangenehm war, weil dadurch eine unliebsame Verzögerung eintrat. Nun sagt ja eine Bestimmung über die Verwaltung des Börsenblattes: Wenn ein Angriff stattfindet, so ist dieser dem Angegriffenen vorzulegen. Aber wenn gar kein Angriff vorliegt, kann meines Erachtens davon nicht die Rede sein. Mir wurde dann auf eine Eingabe an den Ausschuss und an den Börsenvereinsvorstand erwidert, daß die Redaktion die allgemeine Anweisung habe, sobald nur der Name eines Mitgliedes genannt sei, dem Betreffenden dies vorzulegen. Ich muß